



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (39)

Anschlussbewilligung

Stand 18.10.2012 – **aufgehoben per 1.1.2017**

Frage:

- a) Wer kann Träger einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV werden?
- b) Welche Arbeiten können mit einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV ausgeführt werden?
- c) Welche Pflichten hat der Inhaber einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV?
- d) Wie wird der Inhaber einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV kontrolliert?

Antwort:

- a) Die Anschlussbewilligung wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, welche die Voraussetzungen als Betriebselektriker erfüllen. Letztere erfüllt insbesondere, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur besitzt und zusätzlich mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

In besonderen Fällen kann das ESTI Anschlussbewilligungen an Betriebe erteilen, welche die Voraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllen. Die Bewilligungserteilung wird davon abhängig gemacht, dass die Betriebsangehörigen, die für die Arbeiten eingesetzt werden sollen, eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestehen. Das ESTI hat zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement erlassen, das im Internet zugänglich ist (www.esti.admin.ch Formulare NIV, Prüfungen gemäss Art. 21 NIV). Darin sind u.a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer sowie die Organisation, die Bewertung und die Wiederholung der Prüfung geregelt. Zur Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse wird zugelassen, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis in einem Beruf gemäss Anhang 1 des Reglements oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen kann und eine empfohlene Mindestzahl von 42 Lektionen à 50 Minuten in Grundlagen der Elektrotechnik, Vorschriften und Normen, Installationsmaterial und Betriebsmittel / Anschliessen von Erzeugnissen, Messtechnik sowie sicherer Umgang mit Elektrizität bei einem qualifizierten Ausbilder besucht hat. Als Berufe im Sinn von Anhang 1 des Reglements gelten solche, die in der Grundausbildung einen elektrotechnischen Bezug haben (z. B. Heizungsinstallateur/-in EFZ oder Polymechniker/-in). An-



hang 2 des Reglements orientiert detailliert über Lernziele, Lerninhalte und den Stoffumfang der empfohlenen Mindestzahl von 42 Lektionen.

- b) Die Anschlussbewilligung berechtigt einzig zum Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen (z.B. Beleuchtungskörper, Haushaltgeräte etc.). Arbeiten an der Zuleitung zu diesen Erzeugnissen darf nur der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen (Art. 7 NIV) oder für Betriebe (Art. 9 NIV) ausführen. Die Anschlussbewilligung ist unbefristet und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz. Verlässt die in der Bewilligung aufgeführte Person den Betrieb, so erlischt die Anschlussbewilligung für diesen Betrieb.
- c) Die in der Anschlussbewilligung aufgeführte Person muss nach jeder Arbeit eine Schlusskontrolle durchführen und diese Kontrolle dokumentieren. Die unterzeichneten Protokolle sind zu Handen der Kontrollorgane aufzubewahren. Ferner muss die in der Bewilligung aufgeführte Person ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten führen. Das ESTI stellt im Internet ein Arbeitsblatt zur Verfügung, das für die Protokollierung der Schlusskontrolle geeignet ist und gleichzeitig als Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten verwendet werden kann (www.esti.admin.ch > Formulare NIV, eingeschränkte Installationsbewilligungen, Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten Art. 15 NIV).
- d) Die NIV schreibt vor, dass die elektrischen Installationen die vom Inhaber einer Anschlussbewilligung erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden, alle fünf Jahre kontrolliert werden (Ziff. 1 Bst. b Ziff. 4 des Anhangs zur NIV). Der Bewilligungsinhaber kann das Kontrollorgan selber bestimmen. Er hat die Wahl zwischen dem ESTI und einer akkreditierten Inspektionsstelle (siehe Art. 32 Abs. 3 NIV). Grundlage für die Kontrolle bildet das vom Bewilligungsinhaber zu führende Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Der Umfang der Kontrolle liegt im Ermessen des Kontrollorgans. In der Regel werden einige Arbeiten stichprobenweise kontrolliert. Das Kontrollorgan visiert das Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten und erstellt zu Handen des Bewilligungsinhabers einen Inspektionsbericht und einen Sicherheitsnachweis. Führt der Bewilligungsinhaber im Verlaufe von fünf Jahren keine Installationsarbeiten aus, so muss er dies in seinem Verzeichnis ebenfalls vermerken. Mit dem Sicherheitsnachweis bescheinigt das Kontrollorgan, dass der Bewilligungsinhaber die erforderliche Qualifikation besitzt, um seine Tätigkeit korrekt ausüben zu können.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass eine Kontrollperiode von fünf Jahren relativ lange ist. Das ESTI hat im Rahmen seiner Kontrollen verschiedentlich festgestellt, dass sich Bewilligungsinhaber nicht an die Spielregeln halten, sei es, dass keine Schlusskontrollen durchgeführt werden, sei es, dass kein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten geführt wird. Seit dem 1. Mai 2008 wird daher jeder Bewilligungsinhaber, der ab diesem Datum eine Anschlussbewilligung erhalten hat, innerhalb von sechs Monaten vom ESTI aufgefordert, das Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten einzureichen. Die Aufforderung ist gebührenpflichtig. Wird das Verzeichnis korrekt geführt und sind auch die Schlusskontrollen protokolliert, ist die Sache erledigt und es kommt der übliche Kontrollrhythmus von fünf Jahren zum Tragen. Andernfalls wird der Bewilligungsinhaber gebührenpflichtig inspiziert. Die erwähnte Aufforderung ergeht im Übrigen auch an Bewilligungsinhaber, die eine akkreditierte Inspektionsstelle als Kontrollorgan gewählt haben.